

Anonymisierte Fassung

[unter Berücksichtigung des Korrigendums
des Vorlagegerichts vom 26.11.2019]

C-805/19 – 1

Rechtssache C-805/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

31. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Landesgericht Salzburg (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Oktober 2019

Klägerin:

CT

Beklagte:

VINI GmbH

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>1132615</u>	
Luxemburg, den <u>05. 11. 2019</u>	Der Kanzler, im Auftrag
Fax/E-mail: <u>[Signature]</u>	Daniel Dittert Referatsleiter
eingegangen am: <u>31. 10. 19</u>	

Eingang Korrigendum
am 26. 11. 19

BESCHLUSS

[OMISSIS]

Wegen:

EUR 1.497,91 samt Anhang (Sonderzahlung)

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art 31 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02) und Art 7 Abs 2 Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG (ArbZ-RL) so auszulegen, dass die nationale Vorschrift des § 10 Abs 2 Urlaubsgesetz (UrlG), wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende (letzte) Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig austritt, nicht zur Anwendung kommt?

DE

II. [OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

Begründung:

1. Vorbringen

Die in der Tschechischen Republik wohnende Klägerin brachte vor, sie hätte am 28.11.2018 [Or. 2] das Arbeitsverhältnis als Hilfskellnerin bei der beklagten Partei aufgenommen. Am 23.01.2019 sei sie erkrankt und sei bis einschließlich 29.01.2019 arbeitsunfähig gewesen. Am Mittwoch, 30.01.2019 sei das Gastlokal der beklagten Partei geschlossen. Am Donnerstag, 31.01.2019 sei sie wieder zur Arbeit erschienen. Der Geschäftsführer der beklagten Partei, Herr Viktor Lugert habe ihr mitgeteilt, dass er sie nicht mehr benötigen würde und das Dienstverhältnis beendet sei. Es sei von einer termin- und fristwidrigen Kündigung durch die beklagte Partei auszugehen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sei sie von der beklagten Partei rückwirkend mit 01.02.2019 mit einem unberechtigten vorzeitigen Austritt abgemeldet worden. Einen derartigen Austritt habe sie jedoch nie erklärt. Sie habe keinen Gebührenurlaub konsumiert. Ihre stehe daher ua ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für 5,42 Werktage zu.

Die beklagte Partei brachte vor, es sei richtig, dass die Klägerin im Zeitraum vom 23.1.2019 bis 29.1.2019 im Krankenstand war. Am 30.1.2019 wäre das Gastlokal der Beklagten geschlossen und hätte die Klägerin am 31.1.2019 frei gehabt. Entgegen den Behauptungen der Klägerin würde diese jedoch nicht von Herrn Lugert als Geschäftsführer der beklagten Partei am 31.1.2019 gekündigt, sondern sei die Klägerin trotz Aufforderung ihrer Arbeit nachzukommen im Februar 2019 unberechtigterweise nicht mehr zur Arbeit erschienen. Es sei daher von einem unberechtigten vorzeitigen Austritt durch die Klägerin auszugehen. Da sie ab 1.2.2019 nicht mehr zur Arbeit gekommen sei, erfolgte am 7.2.2019 die Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse, wobei als Tag des Austritts der 1.2.2019 festgelegt worden sei und als Abmeldegrund richtigerweise der unberechtigte vorzeitige Austritt angegeben worden sei. Die Klägerin habe wenige Tage später bereits ein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen.

Festgehalten wird, das vom Gericht ein Beweisverfahren noch nicht **vollständig** abgeführt wurde, welches jedoch im Hinblick auf die gestellte Frage für diese Klagsforderung nicht notwendig ist, wenn die Klägerin bereits nach europäischem Recht entgegen § 10 Abs 2 Urlaubsgesetz (UrlG) einen Anspruch auf Auszahlung einer Urlaubersatzleistung hat.

2. Nationales Recht

§ 10 (1) Urlaubsgesetz (UrlG) Dem Arbeitnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der

Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder [Or. 3]

2. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

...

3. Begründung der Vorlage

Die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (UrlG) sind richtlinienkonform auszulegen.

§ 10 Abs 2 UrlG bezieht sich nur auf den Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr, in dem der Austritt erfolgt. Ansprüche bzgl früherer Jahre werden dadurch nicht berührt und sind in Form der Urlaubersatzleistung abzugelten [OMISSIS].

Im Falle des unberechtigten Austritts gebührt nach dieser Regelung keine Urlaubersatzzahlung. Der Ausschluss des Anspruchs soll den Arbeitnehmer offenbar von unüberlegten vorzeitigen Vertragsauflösungen abhalten und eine gewisse finanzielle Entlastung des Arbeitgebers in einem für ihn meist nachteiligen Fall einer Vertragsbeendigung bewirken [OMISSIS].

In der österreichischen Lehre wurde im Hinblick auf EuGH (C-341/15, Maschek, ECLI:EU:C:2016:576 [OMISSIS]; vgl auch EuGH C-282/10, Dominguez, [OMISSIS]; C-337/10, Neidel, ECLI:EU:C:2012:263 [OMISSIS]; C-118/13, Bollacke, ECLI:EU:C:2014:1755 [OMISSIS]) festgehalten, dass aus Art 7 Abs 2 ArbeitszeitRL 2003/88/EG folgt, dass dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Abgeltung nicht verbrauchten Urlaubs unabhängig davon zusteht, auf welche Art das Arbeitsverhältnis geendet hat. Vor diesem Hintergrund erscheint § 10 Abs 2 UrlG unionsrechtlich bedenklich [OMISSIS].

Zuletzt wurde in der Lehre festgehalten, dass eine Ausnahme für vorzeitigen Austritt, wie sie § 10 Abs 2 UrlG vorsieht, in der bisherigen Rechtsprechung des EuGH kein Pendant findet [OMISSIS].

Eine Entscheidung eines nationalen Gerichtes zu dieser Frage liegt nicht vor. [Or. 4]

4. Zur Auslegungskompetenz des EuGH

Im vorliegenden Fall besteht zwar bereits eine Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Urlaubsanspruch der Arbeitnehmerschaft. Eine ausdrückliche Entscheidung des EuGH liegt jedoch nicht vor, dass eine Arbeitnehmerin auch bei von ihr verschuldeter, sofortiger (fristwidriger) Auflösung des Arbeitsverhältnisses ihrer anteiligen Urlaubersatzansprüche für das laufende Arbeitsjahr nicht verlustig geht. Hierbei ist insbesondere eine Abwägung der Gründe für die nationale Regelung des § 10 Abs 2 UrlG, wie sie oben dargestellt wurden, im Interessenvergleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Bedachtnahme auf das Grundrecht nach Art 31 Grundrechtecharta noch nicht erfolgt.

Die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist angesichts der bisher vorliegenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht derart offenkundig, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Fragen bliebe ("acte clair").

II. [OMISSIS]

Landesgericht Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht, [OMISSIS]

Salzburg, 25.10.2019

[OMISSIS]